



Abfallrechtliche Hinweise zum Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (Adressat: Bauherr oder Verwender, Grundstückseigentümer, Baufirma)

Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe haben beim Einbau in ein technisches Bauwerk Folgendes zu beachten:

Wesentliche Voraussetzung für den Einbau eines mineralischen Ersatzbaustoffes in ein technisches Bauwerk ist, dass durch diese Maßnahme keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und keine schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen sind. Des Weiteren darf der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen. Soll der Einbau innerhalb eines Wasserschutzgebietes bzw. eines Heilquellenschutzgebietes oder in besonders empfindlichen Gebieten (nach Landesrecht per Rechtsverordnung ausgewiesen) erfolgen, gelten gesonderte Voraussetzungen und Anforderungen.

Zuständige Behörde

Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung im Rahmen des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen innerhalb des Landkreises Göttingen ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Göttingen zuständig.

Untere Abfallbehörde:

abfallbehoerde@landkreisgoettingen.de

Von dem Bauherrn bzw. Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe sind daher folgende Punkte **vor dem Einbau** zu beachten:

- Es ist festzustellen, ob sich der Einbauort innerhalb eines **Wasserschutzgebietes** oder **Heilquellenschutzgebietes** befindet und somit gesonderte Anforderungen an den Einbau zu beachten sind (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV)
- Es ist die Eigenschaft der **Grundwasserdeckschicht** und den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand am Einbauort zu ermitteln – dies geschieht i.d.R. im Rahmen des Baugrundgutachtens.

Hinweis: Die Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht darf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen.

- Es ist sicherzustellen, dass der **einzubauende mineralische Ersatzbaustoff gem. der ErsatzbaustoffV in seiner Herstellung güteüberwacht und klassifiziert** wurde (vgl. Lieferscheine). Der Einbau hat des Weiteren in einer für den jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoff **zulässigen Einbauweise (Anlage 2 bzw. 3 ErsatzbaustoffV)** und in dem für den bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang zu erfolgen.

Hinweis: Auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders kann die zuständige Behörde im Einzelfall Einbauweisen sowie die Verwertung von Stoffen und Materialklassen zulassen, die nicht von der ErsatzbaustoffV vorgesehen sind. Der Bauherr bzw. Verwender benötigt in diesen Fällen zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Der Einbau von BM-0- bzw. BG-0-Material ist nicht an eine Einbauweise gem. ErsatzbaustoffV gebunden.

- Es sind die Mindesteinbaumengen für bestimmte Schlacken und Aschen einzuhalten:
 - mind. 250 m³ für Hausmüllverbrennungasche der Klasse 2 (HMVA-2), Stahlwerkschlacken der Klasse 2 (SWS-2) und Kupferhüttenmaterial der Klasse 2 (CUM-2)
 - mind. 50 m³ für Braunkohlenflugasche (BFA), Steinkohlenkesselasche (SKA), Steinkohlenflugasche (SFA), Hausmüllverbrennungasche der Klasse 1 (HMVA-1), Stahlwerkschlacke der Klasse 1 (SWS-1), Hochofenstückschlacke der Klasse 2 (HOS-2), Kupferhüttenmaterial der Klasse 1 (CUM-1), Gießereirestsand (GRS) sowie Gießereikupolofenschlacke (GKOS)
 - Handelt es sich bei diesen mineralischen Ersatzbaustoffe um Bestandteile eines Gemisches, ist für jeden mineralischen Ersatzbaustoff die jeweilige Mindesteinbaumenge einzuhalten

Hinweis: Die genannten Mindesteinbaumengen gelten nicht für Instandsetzungs- oder Ergänzungsmaßnahmen an technischen Bauwerken, wenn der jeweilige mineralische Ersatzbaustoff am Einbauort bereits verwendet wurde.

- Bei Wällen und Dämmen sind gesonderte Anforderungen zu beachten (§ 19 Abs. 9 ErsatzbaustoffV)
- Mineralische Ersatzbaustoffe dürfen nur mit Lieferschein (erstellt nach dem Muster in Anlage 7 der Ersatzbaustoffverordnung) vom Verwender angenommen werden
- Es sind die Anzeige- und Dokumentationspflichten zu beachten (s.u.)

Anzeigepflichten

Voranzeige: Der Einbau oben genannter Schlacken und Aschen sowie Baggergut der Klasse F3 (BG-F3), Bodenmaterial der Klasse F3 (BM-F3) und Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3) sind anzeigepflichtig, wenn das Gesamtvolumen mindestens 250 Kubikmeter beträgt.

Eine Anzeigepflicht besteht ebenfalls für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe und ihrer Gemische (Ausnahme: § 19 Abs. 6 Nr. 1-5 ErsatzbaustoffV) in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

Diese Voranzeige ist nach dem Muster in Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Göttingen – Untere Abfallbehörde – einzureichen.

Abschlussanzeige: Zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen, die eine Voranzeige bedürfen, eine Abschlussanzeige nach dem Muster in Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung schriftlich oder elektronisch der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Göttingen vorzulegen.

Dokumentationspflichten, Lieferscheine:

Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs ist neben dem Inverkehrbringer auch von dem Verwender zu dokumentieren. Der Verwender erhält für die einzubauenden Ersatzbaustoffe Lieferscheine, die gesammelt und mit dem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV von dem Verwender dokumentiert werden. Lieferscheine und Deckblatt sind dem Grundstückseigentümer zu übergeben, der diese ab Erhalt so lange aufzubewahren hat, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.

Die Pflicht zur Abgabe und Annahme eines Lieferscheins kann abhängig von der Art des mineralischen Ersatzbaustoffs und dessen Menge entfallen (siehe dazu § 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV).

Diese Unterlagen sind dem Landkreis Göttingen – Untere Abfallbehörde – auf Verlangen vorzulegen.

Deckblatt / Voranzeige / Abschlussanzeige bei Straßen- / Erdbauweisen:

https://www.laga-online.de/documents/formular8-anzeige-strassenerdbauweisen31-01-23-1_1695283608.xlsx

Deckblatt / Voranzeige / Abschlussanzeige bei Bahnbauweisen:

https://www.laga-online.de/documents/formular-anzeige-bahnbauweisen_1695283631.xlsx